STADT SPAICHINGEN
- Landkreis Tuttlingen –

05.04.2017

2. Änderung des Bebauungsplans „Ried“

Kurzbegründung nach § 9 Abs. 8 BauGB

1. *Gründe für die Änderung des Bebauungsplanes*

Der Bebauungsplan „Ried“ wurde ursprünglich im Jahr 1958 als Satzung beschlossen und in selbigem noch einmal geändert.
Um die Voraussetzungen zur Möglichkeit der Verdichtung des Innenbereiches zu schaffen, soll der Verlauf der Baulinie innerhalb des Flst. Nr. 3688/4 geändert werden.
Der Bebauungsplan „Ried“ ist ein Baulinienplan und beinhaltet keine planungsrechtlichen Festsetzungen und/oder örtliche Bauvorschriften.

2. *Ziel der Änderung des Bebauungsplanes*

Mit der 2. Änderung soll die Möglichkeit der Verdichtung des Baugebiets geschaffen werden. Das zukünftige Bauvorhaben muss sich insbesondere nach Art und Maß in die Eigenart der schon näheren Umgebung einfügen.

3. *Folgekosten / Erschließungskosten für die Stadt*

Durch die geplante Änderung dieses Bebauungsplans fallen für die Stadt keine Folgekosten oder Erschließungskosten an.

Spaichingen, den 05.04.2017

STADT SPAICHINGEN 6 KREIS TUTTLINGEN

i. A.